

Die Düngeverordnung von 2017

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 dargestellt.

Verbotszeitraum

Das Aufbringen von Düngemitteln mit N-Gehalten über 1,5 % in TM (auch Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärreste, Klärschlamm; ausgenommen sind Festmiste von Huf-/Klauentieren sowie Komposte) ist nicht zulässig auf Ackerland ab der letzten Hauptfruchternte bis einschließlich 31. Januar des Folgejahres.

Zulässig (ohne Antragstellung) ist die Aufbringung bis 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha bei entsprechendem Bedarf bis einschließlich 1. Oktober

- zu Zwischenfrüchten, Winterraps oder Feldfutter (jeweils bis einschl. 15. September gesät)

- zu Wintergerste nach Getreide (bis einschl. 1. Oktober gesät)

Auf Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau besteht der Verbotszeitraum ab 1. November bis einschl. 31. Januar und für Gemüse, Erdbeeren sowie Beerenobst ab 2. Dezember bis einschl. 31. Januar.

Für Festmiste von Huf- und Klauentieren und Kompost, sofern sie mehr als 1,5 % N in der TM enthalten, gilt ein Aufbringungsverbot für Acker- und Grünland ab 15. Dezember bis einschl. 15. Januar, jedoch keine N-Obergrenze.

Eine Verschiebung der Verbotszeiträume ist auf Antrag bis zu 4 Wochen möglich. Bei analytisch festgestellten TM-Gehalten unter 2 % kann auf Antrag der Verbotszeitraum aufgehoben oder eingegrenzt werden, wenn maximal 30 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.

Zur Vermeidung von Abschwemmungen dürfen N- und P-haltige Stoffe nicht auf **überschwemmten, wassergesättigten** oder **schneebedeckten Böden** aufgebracht werden.

Auf **gefrorenen Böden** sind unter folgenden Voraussetzungen bis 60 kg Gesamt-N/ha zulässig:

Der Boden taut am Tag des Aufbringens auf, Abschwemmungen sind nicht zu befürchten, eine Pflanzendecke ist vorhanden (Winterung, Zwischenfrucht, Grünland), und durch den Frost werden Strukturschäden/Bodenverdichtungen vermieden.

Bei Aufbringung von Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost (ohne N-Mengen-Begrenzung) gelten die gleichen Bedingungen, jedoch muss der Boden tagsüber nicht auftauen. Beim Aufbringen von Kalken bis 2 % Phosphat dürfen keine Abschwemmungen auftreten.

Düngebedarfsermittlung für Stickstoff

Neben der Feststellung der im Boden verfügbaren N-Mengen (wie bisher genügen im Ackerbau repräsentative N_{\min} -Werte) sind kulturspezifische, standortbezogene Obergrenzen für Stickstoff nach konkreten Vorgaben der Düngeverordnung in schriftlicher Form zu ermitteln. Basis ist der dreijährige Ertragsdurchschnitt (eigene Aufzeichnungen, weicht in einem Jahr der Ertrag um mehr als 20 % vom Vorjahr ab, kann stattdessen der Ertrag des Vorjahres angenommen werden).

Vorgehensweise: ertragsabhängiger N-Bedarfswert abzüglich N_{\min} (je nach Tiefgründigkeit bis 90 cm, bei Sommergetreide/Kartoffeln bis 60 cm), abzüglich Korrekturen für Vorfrucht/Zwischenfrucht und (sofern auf Ackerflächen > 4 %) für Humus, abzüglich 10 % vom Gesamt-N der im Vorjahr aufgebrauchten organischen Düngung.

Bsp. Winterweizen (A- oder B-Qualität) 80 dt/ha (Bedarfswert 230); 40 kg N_{\min} ; Vorfrucht Raps (10 kg N); 10 % des aufgebrauchten N mit organischer Dgg. im Vorjahr: $20 \text{ m}^3 \text{ R-Gülle} \cdot 4 \text{ kg N/m}^3 = 80 \text{ kg N/ha} \cdot 10 \% = 8 \text{ kg N/ha}$. N-Obergrenze gleich 172 kg N/ha.

Mindestanrechnung beim Einsatz organischer Dünger innerhalb der N-Obergrenze: z.B. 50 % des N in Rindergülle oder flüssigen Gärresten, 25 % des N in Rindermist etc.

Abstände bei der Düngung nahe an Gewässern

Keine Düngung innerhalb 4 m zur Böschungsoberkante; mit Grenzstreueinrichtung oder nicht überlappender Ausbringung (Streubreite = Arbeitsbreite) keine Düngung innerhalb 1 m.

Bei mehr als 10 % Steigung innerhalb der ersten 20 m zur Böschungsoberkante 5 m Mindestabstand (weitere Auflagen im Bereich 5 - 20 m, siehe Merkblatt Gewässerabstände).

Druck und Versand:

170 kg N-Obergrenze/ha im Betriebsdurchschnitt für organische / organisch-mineralische Düngemittel (einschl. Weidegang). Anzusetzen sind (was den Gehalten in den Düngemitteln entsprechen soll) z.B. 85 % der N-Ausscheidungen in Rindergülle oder 95 % der N-Frachten von Substraten einer Biogasanlage. Im Falle von Kompost dürfen 510 kg N/ha in drei Jahren ausgebracht werden (Einhaltung des N-Saldos im Nährstoffvergleich beachten).
Siehe Merkblatt Wirtschaftsdünger gemäß neuer Düngeverordnung

Unverzügliche Einarbeitung

Organische und organisch-mineralische Dünger mit N-Gehalten über 1,5 % in der TM und dabei mehr als 10 % leicht löslichen bzw. Ammonium-N (incl. Wirtschaftsdünger, ausgenommen sind Festmiste von Huf-/Klauentieren und Komposte) sind zur Vermeidung gasförmiger Ammoniakverluste auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, d.h. innerhalb von 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten. Stoffe mit weniger als 2 % TM (aufgrund Analyse) müssen nicht eingearbeitet werden. Und **Harnstoff** (als Düngemitteltyp) darf ab 2020 nur mit unverzüglicher Einarbeitung oder mit Ureasehemmstoff aufgebracht werden.

Ab 2020 sind auf **bestelltem Ackerland** und ab 2025 auf **Grünland und mehrschnittigem Feldfutter** flüssige organische und flüssige Wirtschaftsdünger mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem N nur noch streifenförmig aufzubringen oder direkt einzuarbeiten.

Ausnahmen auf Antrag bei Unzumutbar- oder Unmöglichkeit, z.B. aus Sicherheitsgründen, möglich.

Fassungsvermögen für die Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Grundsätzlich müssen die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger betriebspezifisch ausreichend bemessen sein, um die Verbotzeiträume überbrücken zu können. Für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Gärreste, Sickersäfte, Niederschlagswasser und nicht abpumpbarer Reste) sind mindestens 6 Monate vorzuhalten. Ab 2020 benötigen Betriebe mit Tierbesatz über 3 GV/ha oder ohne eigene Aufbringungsflächen mindestens 9 Monate Lagerkapazität sowie alle Betriebe, die Festmiste oder Kompost erzeugen, für diese Stoffe zwei Monate Lagerplatz.

Bodenuntersuchungspflicht

Eine Bodenuntersuchungspflicht besteht für Phosphat (Schläge ab 1 ha, sofern mehr als 30 kg P₂O₅/ha in einem Jahr gedüngt werden, Analyse nicht älter als 6 Jahre). Bei Gehalten über 20 mg CAL-löslichem P₂O₅/100g Boden ist die P-Düngung durch die P-Abfuhr mit dem Erntegut begrenzt, kann aber innerhalb der Fruchtfolge auf drei Jahre im Voraus gegeben werden.

Lediglich beim Anbau von Feldgemüse nach Vorfrucht Gemüse besteht eine N_{min}-Untersuchungspflicht.

Änderungen beim Nährstoffvergleich

Künftig sind geringere N- und P-Salden („**Kontrollwerte**“) einzuhalten, und zwar bei Stickstoff im 3-Jahres-BetriebsØ max. 60 (ab 2018-2020: 50) kg N-Überschuss/ha (Verlustansätze möglich:

Missernten, best. Düngemittel, Qualitäten etc., bei Gemüse: plus 60 kg N/ha zulässig (jedoch nicht bei bestimmten Wurzel- u.a. Gemüsearten sowie Trockenspeisezwiebeln)).

Bei Phosphat gelten im 6-Jahres-BetriebsØ max. 20 (ab 2018-2020: 10) kg P₂O₅-Überschuss/ha.

Inhaltliche Änderungen beim Nährstoffvergleich betreffen zunächst nur Wiederkäuer haltende Betriebe.

Bei ihnen sind die Erträge der Grob- bzw. Grundfutterflächen über den Tierbestand zu erfassen, Futtermittelverluste werden berücksichtigt.

Mit der „**Stoffstrombilanz**-Verordnung“ (ab 2018 gültig), sind zunächst nur Betriebe ab 2,5 GV/ha bei mind. 20 ha und Viehhalter oder mit Viehhaltern in Verbindung stehenden BGA-Betreiber, die jeweils Wirtschaftsdünger von anderen aufnehmen, betroffen, eine Stoffstrom- bzw. „Hofortbilanz“ zu erstellen, ab 2023 alle Betriebe ab 20 ha oder 50 GV.

Entsprechende Merkblätter und eine kostenlose PC-Anwendung werden vorbereitet.

Ausgenommen von den Pflichten zum Nährstoffvergleich und weiteren Aufzeichnungen sind insbesondere Betriebe,

- die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N oder 30 kg Phosphat/ha aufbringen oder
- die insgesamt weniger als 15 ha (und dabei weniger als 2 ha in der Summe von Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren) bewirtschaften, weniger als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie keine Wirtschaftsdünger oder Gärreste von anderen einsetzen.

Weitere Auflagen (ab 2019 zu erwarten)

Die Bundesländer sind verpflichtet, in Gebieten mit aus der Landwirtschaft stammender hoher Nitratbelastung des Grundwassers oder hoher Phosphatbelastung der oberirdischen Gewässer mindestens drei zusätzliche aus in der Düngeverordnung vorgegebenen Maßnahmen zu erlassen.

In Rheinland-Pfalz ist für den Vollzug (Genehmigungen, Anordnungen, Verfolgung sowie Ahndung von Ordnungswidrigkeiten) der Düngeverordnung die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD, Trier) zuständig. Die Düngeberatung obliegt den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR).